

Einleitung.

1. Der Werdegang des Gesetzes.

Die neuen Wehrvorlagen hatten einen Geldbedarf des Reichs von ungewöhnlicher Höhe hervorgerufen. Neben den einmaligen Ausgaben, die durch den „einmaligen außerbördlichen Wehrbeitrag“ gedeckt werden sollten, war der neu entstandene fortlaufende Bedarf so groß geworden, daß er in vollem Umfang aus den bisher vom Reiche in Anspruch genommenen Steuerquellen nicht gedeckt werden konnte. Dieser fortlaufende Mehrbedarf sollte nach dem am 28. März 1913 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, durch Umlegung auf die einzelnen Bundesstaaten entsprechend dem aus der Veranlagung nach dem Wehrbeitragsgesetze sich ergebenden Vermögensstande der Bevölkerung verteilt werden (sog. veredelte Matrikularbeiträge). In den einzelnen Bundesstaaten sollte der umgelegte Reichsbedarf durch Steuern vom Vermögen, Einkommen, Ertrag oder von Erbschaften aufgebracht werden. Sofern diese landesrechtliche Regelung in einem Bundesstaate nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkte stattfand, sollte in diesem Bundesstaate das reichsrechtliche Besitzsteuergesetz in Kraft treten.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs im Reichstage fand vom 9. bis 12. April 1913 statt. Durch Reichstagsbeschuß wurde der Entwurf der „Kommission für den Reichshaushaltsetat“ zur Vorberatung überwiesen. In der Kommission wurde bereits in erster Lesung die bloß facultative

Geltung des Besitzsteuergesetzes in den einzelnen Bundesstaaten abgelehnt und die Einführung der Besitzsteuer für das Reich beschlossen. Das Besitzsteuergesetz wurde darauf in Anlehnung an die Zusammenstellung des Gesetzentwurfes über den Wehrbeitrag beraten (Kommissionsbericht S. 32). Es wurden zwei Lesungen vorgenommen. Der Kommissionsbericht ist unter dem 24. Juni 1913 erstattet (a. a. D. S. 93). Im Reichstag wurde ein Antrag auf Wiederherstellung der nur fakultativen Geltung des Besitzsteuergesetzes (Nr. 1153 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode 1. Session 1912/13; stenographische Berichte des Reichstags S. 5848 D) abgelehnt und darauf das Besitzsteuergesetz im wesentlichen nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Die zweite Beratung des Gesetzes fand am 27. Juni, die dritte am 30. Juni 1913 statt. Am 3. Juli 1913 erhielt das Gesetz die kaiserliche Ausfertigung; seine Veröffentlichung erfolgte in dem am 12. Juli 1913 zu Berlin ausgegebenen Reichsgesetzblatte. Durch den § 39 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 hat das Besitzsteuergesetz noch kleine Änderungen erfahren.

2. Der Inhalt des Gesetzes.

Über die Beweggründe, welche die Reichsregierung veranlaßt haben, gerade die Besitzsteuer zur Deckung des durch die Wehrvorlage herbeigeführten fortlaufenden Mehrbedarfs zu wählen, siehe die Anmerkung 3 zum § 1 des Gesetzes. Dieses zerfällt in folgende Abschnitte: Steuerpflicht — Feststellung des Vermögenszuwachses, Veranlagungs- und Erhebungszeitraum — Steuersäke — Wertermittelung — Zuständigkeit für Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer — Personenstandsaufnahme — Besitzsteuererklärung — Besitzsteuer- und Feststellungsbeschied — Rechtsmittel — Fälligkeit der Steuer — Verjährung — Strafvorschriften — Kosten — Schlußvorschriften.

Den Gegenstand der Besitzsteuer bildet der Vermögenszuwachs. Er umfaßt:

- a) den Vermögenserwerb auf Grund von Rechtstiteln, die dem Erbrecht angehören, sowie auf Grund von unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden,
- b) den Vermögenserwerb durch Spekulationsgewinn und infolge sonstiger Glücksfälle (z. B. Lotteriegewinn),
- c) die Erhöhung des Vermögenswerts durch eine Wertsteigerung einzelner Vermögensgegenstände, z. B. Grundstücke, Wertpapiere (Konjunkturgewinn, Wertzuwachs im engeren Sinne),
- d) die Vermögensbildung aus erspartem Einkommen (Umwandlung von Verbrauchsvermögen in Gebrauchsvermögen). Begründung des Gesekentwurfs S. 37.

Der Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Vermögensstandes eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Zeitpunkten, nämlich am Anfang und am Ende des Veranlagungszeitraums (§§ 18, 19). Dieser umfaßt regelmäßig die Zeit von drei Jahren. Er ist für z. B. wenn die persönliche Steuerpflicht (§ 11) oder deren Erweiterung aus der beschränkten in die unbeschränkte erst innerhalb eines regelmäßigen Veranlagungszeitraums begründet wird, und beginnt dann in dem Zeitpunkte jenes Ereignisses, reicht aber nicht weiter als bis zum Ende des regelmäßigen Veranlagungszeitraums (§ 22). Länger wird der Veranlagungszeitraum, wenn am Ende eines früheren Veranlagungszeitraums keine Besitzsteuer veranlagt werden durfte, sei es, weil das Vermögen sich verringert, sei es, daß es sich zwar vermehrt, aber noch keinen steuerpflichtigen Zuwachs ergeben hatte (§ 21); er umfaßt dann auch die früheren Veranlagungszeiträume, deren Ablauf zu einer Steuer nicht geführt haben, und kann auf diese Weise sechs, auch neun und noch mehr Jahre betragen. Der erste regelmäßige Veranlagungszeitraum beginnt mit dem 1. Januar 1914 und läuft bis zum 31. Dezember 1916; die folgenden endigen am 31. Dezember 1919

und so fort alle drei Jahre (§ 20). Als Vermögensstand am 1. Januar 1914 gilt das für den Wehrbeitrag festgestellte Vermögen (§ 20); ebenso bildet später das für das Ende eines Veranlagungszeitraums festgestellte Vermögen (Endvermögen), sofern es zu einer Steuererhebung geführt hat, das Anfangsvermögen für den folgenden Veranlagungszeitraum (§ 19).

Als Vermögen gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden (§ 2). Nicht mitgerechnet werden das im Auslande befindliche Grund- oder Betriebsvermögen, wohl aber das dort befindliche Kapitalvermögen (§ 5). Ferner bleiben außer Ansatz: Möbel, Hausrat, Kleidungsstücke, Schmuckstücke und andere Kostbarkeiten, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen und Vorräte aller Art, sofern diese Gegenstände nicht Zubehör oder Bestandteile eines Grundstücks sind oder zu einem Betriebsvermögen gehören, sondern lediglich zum persönlichen Gebrauch oder zum Verbrauch im Haushalte, zur Ausschmückung der Wohnräume, zur Belehrung, Unterhaltung oder Erhöhung des Lebensgenusses bestimmt sind (§ 8). Ebenso zählen nicht mit alle der Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder einer sonstigen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebs fallenden Berufstätigkeit gewidmeten beweglichen Sachen (Bibliotheken der Gelehrten und Beamten, Instrumente der Ärzte und Musiker, Arbeitsmittel der Künstler, Bureaueinrichtungen der Rechtsanwälte). Von Rechten werden nicht zum steuerbaren Vermögen gerechnet Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, aus einer Kranken-, Unfallversicherung, aus der Reichsversicherung oder der gesetzlichen Angestelltenversicherung, Renten oder ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden (§ 7), polizeiliche oder obrigkeitliche Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen, welche die Befugnis oder Erlaubnis zur

Ausübung eines Gewerbebetriebs, nicht aber ein ausschließliches Recht darauf begründen, ferner Familienrechte, z. B. das Recht der Nutznutzung am Vermögen der Kinder oder der Ehefrau, Standes- oder Ehrenrechte sowie alle Rechte, die nicht zu den Vermögensrechten gehören oder denen die Selbständigkeit abgeht, z. B. das Recht zur Führung einer Handelsfirma, sofern letzteres nicht entgeltlich erworben ist.

Das steuerbare Vermögen gliedert sich in drei Gruppen, in Grundvermögen, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen (§ 2). Gegenstand der Bewertung sind aber nicht jene Gruppen, sondern die zu ihnen gehörigen einzelnen Gegenstände, die sog. wirtschaftlichen Einheiten. Maßgebend ist der gemeine Wert am Stichtage, d. i. an dem Tage, für den die Bewertung zu erfolgen hat (§§ 28, 29). Bei Grundstücken tritt auf Antrag des Steuerpflichtigen an die Stelle des gemeinen Wertes am Stichtage der Betrag der bis dahin aufgeliommenen Gestehungskosten (§ 30). Diese zerfallen in die Gestehungskosten beim Erwerb und in die weiteren Gestehungskosten. An die Stelle der ersten tritt unter Umständen der Ertragswert oder der gemeine Wert, beide zur Zeit des Erwerbes (§§ 30—33). Weitere Vorschriften betreffen die Bewertung von Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Aktien ohne Börsenkurs, Kugeln, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie anderer Kapitalforderungen und Schulden (§§ 34—36); ferner die Bewertung von Renten, Nutzungen und Leistungen, die immerwährende sind oder nur eine bestimmte oder unbestimmte Zeit dauern (§§ 37—40); endlich die Anrechnung von befristeten oder bedingten Rechten und Leistungen (§§ 41—46). Unbetreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz (§ 47).

Bei der Berechnung des Vermögenstandes wird das Vermögen auf volle Tausende nach unten abgerundet (§ 28 Abs. 3). Vermögen, die 20000 ₩ nicht übersteigen, kommen für die Besitzsteuer überhaupt nicht in Betracht (§ 13).

Abs. 1). Ein steuerpflichtiger Zuwachs ist nur vorhanden, wenn er mindestens 11000 ℳ ausmacht (§ 12); doch ist auch dieser bei Vermögen bis zu 30000 ℳ nur insofern steuerpflichtig, als durch ihn das Vermögen über den Betrag von 20000 ℳ gebracht worden ist (§ 13 Abs. 2).

Steuerträger ist die Einzelperson (§ 11). Nur Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, werden in der Person des Ehemanns zusammen veranlagt; ihr Vermögen wird wie das einer Einzelperson behandelt, und für die Steuer haften sie als Gesamtschuldner (§ 18). Selbstständig zu veranlagen ist auch jedes Kind; der elterliche Nießbrauch am Kindesvermögen kommt für die Eltern nicht in Unrechnung und beim Kindesvermögen nicht in Abzug. Das zu einem Lehens-, Fideikommiss oder Stammgute gehörende Vermögen gilt als Vermögen des Inhabers.

Die Steuerschuld wird begründet, wenn ihre Voraussetzungen, die subjektive und die objektive Steuerpflicht, am letzten Tage des Veranlagungszeitraums gegeben sind. Der spätere Wegfall einer dieser Voraussetzungen hindert nicht die Feststellung der Steuerschuld im Wege der Veranlagung. Ist eine Veranlagung zu Unrecht unterklaufen, so kann sie, wenn die Steuerschuld noch nicht verjährt ist, nachgeholt werden (§§ 73, 75). Unter Umständen tritt eine Berichtigung der Veranlagung ein, die, sofern sie den Steuerpflichtigen gegenüber der ordentlichen Veranlagung höher belastet, im Wege der Nachveranlagung oder Neuveranlagung erfolgen muß (§ 38 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 45, § 46 und § 73).

Die Steuer beträgt bei einem Zuwachs von 11000 ℳ bis 50000 ℳ 0,75 vom Hundert des Zuwachses. Je nach dessen Höhe steigt jener Prozentsatz bis 1,5. Übersteigt das Endvermögen den Betrag von 100000 ℳ , so erhöht sich die Steuer um 0,1 vom Hundert des Zuwachses. Diese Erhöhung nimmt mit der Höhe des Vermögens zu und steigt bis zum Prozentsatz von 1 bei einem Endvermögen von

mehr als 10 Millionen, so daß die höchste Besitzsteuer 2,5 vom Hundert des Zuwachses ausmacht. Härten, die durch ein nur geringes Übergreifen in die nächste Steuerstufe entstehen könnten, sind vermieden worden (§ 26). Auch hat man der geringeren Leistungsfähigkeit kinderreicher Eltern Rechnung getragen und im Falle einer Erbschaft den minderjährigen Abkömmlingen des Erblassers eine Steuererleichterung zugestanden (§ 27).

Die Verwaltung der Besitzsteuer ist den Bundesstaaten übertragen (§ 48). Die Landesregierungen bestimmen die Besitzsteuerämter, welche Oberbehörden unterstehen; über diesen steht die oberste Landesfinanzbehörde (§§ 48, 49). In Preußen sind Besitzsteuerämter die Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und Oberbehörden die Regierungen, in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, und die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Verufungskommissionen. Der Kaiser überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch Reichsbeamte, die sog. Reichsbevollmächtigten für Bölle und Steuern (§ 50 des Gesetzes; Art. 36 der Verfassung des Deutschen Reichs).

Die Veranlagung zur Besitzsteuer wird durch eine Personenstandsaunahme und durch die Besitzsteuererklärungen der Steuerpflichtigen vorbereitet. Außerdem müssen die Vorstände und Geschäftsführer von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Bergwerksgesellschaften und Gesellschaften m. b. H., die im Inland ihren Sitz oder Vermögen haben, auf Anrufen des Steuerpflichtigen oder auf Erfordern der Steuerbehörde die für die Bewertung von Aktien ohne Börsenkurs oder von Geschäftsanteilen erforderlichen Mitteilungen machen (§ 58). Die Veranlagungsbehörde prüft die Angaben in der Besitzsteuererklärung, kann Zeugen und Sachverständige hören, darf vom Steuerpflichtigen den Nachweis seiner Angaben, insbesondere durch Vorlegung seiner Geschäfts-

bücher, verlangen und setzt schließlich die Höhe des steuerbaren Vermögens, den sich hieraus ergebenden Zuwachs sowie gegebenenfalls die Steuer fest (§§ 55—57). Das Ergebnis der Veranlagung erfährt der Steuerpflichtige, wenn er zur Besitzsteuer herangezogen ist, durch den Steuerbescheid, sonst durch den Feststellungsbescheid (§ 65). Beide Bescheide können unter Einhaltung der Ausschlußfristen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren angefochten werden (§ 66). Dieses wird von den Landesregierungen geordnet mit der Maßgabe, daß mindestens zwei Rechtsmittel gegeben werden und der Rechtsschutz gewährleistet wird (§ 66). In Preußen sind die Rechtsmittel die Berufung an die Einkommensteuer-Berufungskommission und die Beschwerde beim Oberverwaltungsgerichte. Um den Steuerpflichtigen vor Nachteilen zu schützen, die ihm aus dem Offenbarwerden seiner Vermögensverhältnisse entstehen könnten, besteht für das ganze Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren die Geheimhaltungspflicht für alle beteiligten Beamten, Angestellten und ehrenamtliche Mitglieder der Behörden (§ 64).

Die Entrichtung der Steuer verteilt sich auf einen dem Veranlagungszeitraume folgenden, mit dem 1. April beginnenden dreijährigen Zeitraum, den sog. Erhebungszeitraum (§ 24). Die Steuer ist nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde in gleichen Halbjahrs- oder Vierteljahrsteile zu zahlen (§ 70). In Preußen sind Halbjahrsteile bestimmt und die Fälligkeitstermine der 10. Juli und der 10. Januar. Unter Umständen darf die Steuer gestundet werden, wobei Sicherheitsleistung verlangt werden kann (§ 71). Im Betreibungsverfahren darf die Zwangsversteigerung des Grundstücks eines Deutschen nur mit dessen Einwilligung herbeigeführt werden (§ 72). Trotz des Todes des Steuerpflichtigen oder des Wegfalls seiner Steuerpflicht innerhalb des Erhebungszeitraums sind die Teilbeträge seiner Steuer an den Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten (§ 74).

Der Anspruch der Staatsklasse auf die Besitzsteuer verjährt in vier Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluße des Jahres, in welchem die Steuerbeträge fällig geworden sind, im Falle der Sicherheitsleistung für die Steuer jedoch nicht vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt (§ 75).

Steuerhinterziehungen sind mit Geldstrafen bis zum zwanzigfachen Betrage der gefährdeten Abgabe bedroht (§ 76). In schweren Fällen erfolgt die Bestrafung stets im gerichtlichen Verfahren; es kann dann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt und die öffentliche Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Steuerpflichtigen angeordnet werden (§ 77). Straffrei bleibt aber selbst in den schwersten Fällen, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt und die gefährdete Steuer, soweit sie bereits fällig gewesen ist, entrichtet (§ 79). Die Verleugnung der Geheimhaltungspflicht wird stets im gerichtlichen Verfahren geahndet und ist mit einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht. Zwangsstrafen, die bis zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung (§ 54 Abs. 1, § 56 Abs. 2, § 58 Abs. 4 und § 62 Abs. 4) wiederholt werden können, sowie Ordnungsstrafen (§§ 78, 83) sichern außerdem die Durchführung des Gesetzes. In keinem Falle dürfen unbeitreibbare Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt werden. Um auch im Falle des Todes eines Steuerpflichtigen etwa von ihm hinterzogene Steuerbeträge dem Reiche nicht entgehen zu lassen, kann die Steuerbehörde von den Erben, dem Testamentsvollstrecker oder dem Nachlaßpfleger ein Verzeichnis über das vom Verstorbenen hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen fordern (§ 62). Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben darin, die geeignet sind, daß Steuer-

aufkommen zu gefährden, sind mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bedroht; eine rechtzeitige Verichtigung der falschen Angaben schützt auch hier vor Strafe (§ 81).

Das Verfahren in Besitzsteuerangelegenheiten ist kosten-, gebühren- und stempelfrei (§ 85). Postsendungen an die Steuerbehörden genießen keine Gebührenfreiheit. Im Falle eines Verschuldens hat der Steuerpflichtige auch die Kosten der Ermittelungen im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren zu tragen (§ 60). Für das Strafverfahren verwendet es bei den sonst geltenden Vorschriften.

3. Der Inhalt des Buches.

Im ersten Teile ist das Besitzsteuergesetz in Anlehnung an die Ausführungsanweisung zum preußischen Ergänzungsteuergesetz und an die Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuer- und in Wehrbeitragsfachen erläutert.

Der zweite Teil enthält die Texte des Besitzsteuergesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, soweit diese nicht lediglich den inneren Dienst betreffen, und der preußischen Ausführungsvorschriften sowie der Bestimmungen im preußischen Ergänzungsteuergesetz über die Steuerpflicht, das steuerbare Vermögen und die Wertbestimmung.

Ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis, von dem Herrn Geheimen Rechnungsrate Starkowksi aufgestellt, erleichtert wesentlich den Gebrauch des Buches.